

Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2018 zur Altersprüfung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Die Alterseinschätzung durch das Jugendamt ist Teil der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII.

§ 42 f SGB VIII regelt das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung:

„ Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.“

In der Praxis wird das Stadtjugendamt Ludwigshafen im Regelfall erst in Folge einer Zuweisung für einen UMA zuständig. Das bedeutet, dass die vorläufige Inobhutnahme bereits durch ein anderes Jugendamt durchgeführt wurde und damit auch die oben beschriebene Altersfeststellung dort erfolgt ist. In Zweifelsfällen führt jedoch das Stadtjugendamt auch eine eigene nochmalige Altersfeststellung im Zuge einer qualifizierten Inaugenscheinnahme durch. Diese erfolgt dann durch 2 Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Asyl unter Anwendung der Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

Bei unklarem Ergebnis wurde in zwei Fällen im Zuge der Anhörung beim Familiengericht die Einholung einer forensischen Altersdiagnostik angeregt. Das Ergebnis war leider bislang wenig hilfreich bei der abschließenden Altersfeststellung, da das Gutachten bsp.weise in einem Fall wie folgt feststellte: „Ist zum

Untersuchungszeitpunkt von einem Mindestalter von 16 Jahren auszugehen, das aber sehr unwahrscheinlich ist. Das wahrscheinliche Alter ist auf etwa 18 bis 20 Jahre zu schätzen.“ Auf der Basis dieser Aussage ging das Familiengericht in der Folge von der Minderjährigkeit des jungen Menschen aus.

3-142

gez.

(Heene)